



**Gesetz
über die
Abwasserbehandlung
der Gemeinde Savognin**

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
Begriffe	4
Einteilung der Abwasseranlagen	5

II Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Anschlusspflicht	6
Anschluss	7
Pumpanlagen	8
Rückstau	9
Wärmeentnahme	10
Nicht verschmutztes Abwasser	11

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Verschmutztes Abwasser	12
Entsorgung der Rückstände	13
Nicht verschmutztes Abwasser	14

3. Gemeinsame Bestimmungen

Bau von Abwasseranlagen	15
Abnahme	16
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	17
Abfälle	18
Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	19
Reinigung der Abwasserleitungen	20
Kontrolle der Abwasseranlagen	21
Behebung von Mängeln	22
Haftung	23

III Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Gebührenarten	24
Bemessung, Veranlagung und Bezug	25
Gebührenpflicht	26

1.2. Abwasseranschlussgebühren	
Abwasseranschlussgebühren	27
Besondere Anschlussgebühren	28
Veranlagung	29
Fälligkeit und Bezug	30
1.3. Abwassergebühren	
Grundgebühr	31
Mengengebühr	
1. angeschlossene Liegenschaften	32
2. nicht angeschlossene Liegenschaften	33
Fälligkeit und Bezug	34
1.4. Rechtsmittel	
Einsprache	35
2. Private Anlagen	
Private Anlagen	36
IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	37
Anhang: Gebührentarif	
Stichwortverzeichnis	

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan, sowie den Generellen Entwässerungsplan (GEP) die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

- 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Abwasserverband Sot Gôt wahrgenommen werden.
- 2 Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.
- 3 Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie des Abwasserverbandes Sot Gôt.

Begriffe

Art. 4

Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Einteilung der Abwasseranlagen

Art. 5

- 1 Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Verbandsanlagen sind die vom Abwasserverband Sot Gôt erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.

- 3 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.
- 4 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.
- 5 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

II Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Anschlusspflicht Art. 6

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Bei Neubauten muss der definitive Anschluss während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug erstellt werden.
- 3 Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss Art. 7

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 3 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Pumpanlagen Art. 8

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

- 1 Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.
- 2 In besonderen Fällen kann die Baubehörde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.
- 2 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- 3 Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

- 1 Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.
- 3 Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzellösungen getroffen

werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Entsorgung der Rückstände

Art. 13

- 1 Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in eine oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- 2 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.
- 3 Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.
- 4 Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen.
- 5 Die Gemeinde kann die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 14

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Bau von Abwasseranlagen

Art. 15

- 1 Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
- 2 Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
- 4 Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden.

den können. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen und diejenige von Meteorwasserleitungen 15 cm nicht unterschreiten.

Abnahme

Art. 16

- 1 Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Abwasseranlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Baubehörde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen einzureichen.

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art.17

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Abfälle

Art. 18

- 1 Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.
- 2 Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.
- 3 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Art. 19

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Reinigung der Abwasserleitungen

Art. 20

- 1 Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.
- 2 Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Kontrolle der Abwasseranlagen

Art. 21

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Behebung von Mängeln

Art. 22

- 1 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.
- 2 Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 3 Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Haftung

Art. 23

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Gebührenarten

Art. 24

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Bemessung, Veranlagung und Bezug

Art. 25

- 1 Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.
- 3 Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind von der Baubehörde periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anzupassen.

Gebührenpflicht

Art. 26

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Bauverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Bauverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2. Abwasseranschlussgebühren

Abwasseranschlussgebühr

Art. 27

- 1 Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansatz.
- 2 Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Ersatzbauten im bisherigen Lichtraumprofil) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet.
- 3 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.
- 4 An- Aufbauten werden wie Neubauten behandelt.

Besondere Anschlussgebühren

Art. 28

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Veranlagung

Art. 29

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

- 4 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Anschlusses.

Fälligkeit und Bezug

Art. 30

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren inkl. Nachzahlungen für Erweiterungen der Liegenschaft, werden vor Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

1.3. Abwassergebühren

Grundgebühr

Art. 31

- 1 Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der indexierte Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und die von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätze. Massgeblich für die Veranlagung ist der indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst die Baubehörde eine neue Schätzung.

Mengengebühr

1. angeschlossene Liegenschaften

Art. 32

- 1 Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr während der kostenpflichtigen Monate wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler veranschlagt. Die Veranlagung durch die Baubehörde erfolgt periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in Fr./m³ veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- 3 ¹ Die Ökonomiegebäude der Landwirtschaftsbetriebe sind von der Bezahlung von Verbrauchsgebühren für das Abwasser befreit, sofern sie nicht an die Kanalisation angeschlossen sind und das Abwasser direkt in die betriebseigene Jauchegrube abgeführt wird. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Milchproduktion wird hingegen eine Jahrespauschale von Fr. 50.- für das Abwasser der Milchkammern (inkl. installierte Milchkühler) erhoben.

¹ Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 26.11.2012.

2. nicht angeschlossene Liegenschaften

Art. 33

- 1 Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt der Abwasserverband eine Mengengebühr, welche den Aufwand des Abwasserverbandes für die Behandlung des Abwasser einschliesslich Bereitstellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Fälligkeit und Bezug

Art. 34

- 1 Die Abwassergebühren wird jeweils auf Ende Oktober, beziehungsweise Ende April fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 35

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Die Baubehörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

2. Private Anlagen

Private Anlagen

Art. 36

- 1 Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 37

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeinde auf den 01.01.2010 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2010 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Reglement vom 25.10.1977, als aufgehoben.

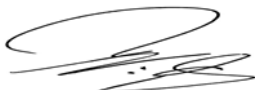
Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 27.10.2008

Der Gemeindepräsident:
sig. Patric Vincenz

Der Aktuar:
sig. Ullis Pool


² Teilrevidiert durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2012. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:



Patric Vincenz

Der Aktuar:



Beat Jenal

² Die Teilrevision vom 26.11.2012 umfasst Art. 32 Ziff. 3.

Gestützt auf Art. 24 ff. MAwR werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

1. Abwasseranschlussgebühren

(Art. 27)

1.1. Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- Alle Objekte 1.5 - 2.0 %

2. Abwassergebühren

(Art. 31, 32 und 33)

2.1. Grundgebühr

2.1.1. Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- Alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objektklasse:
- **Objektklasse 1** 0.3 bis 0.4 ‰
Bauten mit geringem Abwasseranfall wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
Nebenbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen
Private Freizeit- und Sportanlagen
- **Objektklasse 2** 0.35 bis 0.5 ‰
Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe,
Schreinereien, Werkstätten usw.) Lagerhäuser für Lebensmittel,
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen
- **Objektklasse 3** 0.4 bis 0.6 ‰
Bauten mit starkem Abwasseranfall wie
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser,
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)
Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien,
Schlachthöfe, Industrie- und Grossgewerbebauten

2.2. Mengengebühr pro m³ Abwasser bzw. Rückstände

- Alle angeschlossenen Liegenschaften Fr. 1.00 bis 1.70 /m³

STICHWORTVERZEICHNIS

	Artikel
Abfälle	18
Abscheidegut	19
Abscheider	19
Abwasser (nicht verschmutztes)	2,11,14
Abwasser (verschmutztes)	2,12
Abwasseranlagen (Einteilung)	5
Abwasseranlagen (Bau)	2,15-16,24
Abwasseranlagen (private)	2,5,17,20-23,36
Abwasserbehandlung	11,12,14,24
Abwassereinleitung	6,11,12,14,
Abwassergebühren (-taxen)	1,24-34,37
Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche)	5,11-13,15
Anschluss	1,6,7,36
Anschlussart	7
Anschlussbewilligung	6,29,36
Anschlussgebühren	24,25,27-30
Anschlussleitungen	15,36
Anschlusspflicht	6
Anschlussstelle	7
Arealplanung	1,36
Beiträge	24
Betrieb (der Abwasseranlagen)	6,17,23-24
Brauchwasser (sauberes)	11
Brunnenwasser	11
Einsprache	35
Einzelkläranlagen	5
Entlastungsanlagen	5
Erneuerung (der Abwasseranlagen)	1,17
Fälligkeit	26,30,34
Finanzierung	1,24
Gebühren	24-34
Gebührenrechnung	30,34,35
Gebührentarif	25,27,31-33
Geltungsbereich	1
Gemeindeanlagen	1,5,23
Gemeinderechnung	24
Gewässer (oberirdisches)	11,13-14
Grundgebühr	25,31
Haftung	23
Hausanschlussleitungen	5,15,36
Inkrafttreten	37
Kanalisation	6-10,12,16,18-19
Kontrolle	21
Kontrollschacht	7

Kühlwasser (sauberes)	11
Leitungskataster	5
Mängel	16,22
Nachbargemeinde	1
Niederschlagswasser	11
Normen (Fachverbände)	15
Pumpanlagen	8
Pumpen	8
Pumpwerke	5
Quartierplanung	1,36
Quellwasser	11
Rechnungsstellung	26,30,34
Recht (übergeordnetes)	3
Regenbecken	5
Regenwasser	5,11
Reinigung (der Abwasseranlagen)	19,20
Rückstau	9
Schäden	22,23
Schlamm	13
Schmutzwasserleitungen	5
Sickerwasser	11
Spezialfinanzierung	24,25
Störungen	22
Unterhalt (der Abwasseranlagen)	1,23-24,17
Veranlagung (Anschlussgebühren)	25,29
Veranlagung (Abwassergebühren)	25,31-33
Verbandsanlagen	5
Verbandskanäle	5
Vergütungszins	29
Versickerung	11,14
Verzugszins	29,30,34
Vorbehandlungsanlagen	5,15,19
Vorfluter	11,14
Vorschriften (rechtliche)	3
Vorschriften (technische)	1,15
Wärmeentnahme	10
Wasserverbrauch	32
Wasserzähler	32
Zerkleinerungsanlagen	18
Zustand (der Abwasseranlagen)	17,21,22
Zweck	1